

Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen

Wichtiger Hinweis:

Die nachstehenden Fördervoraussetzungen gelten für Ausbildungsverhältnisse, die ab 1. Juli 2014 begonnen haben.

Antragsfrist:

Der Antrag auf Förderung muss bis spätestens drei Monate nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) eingehen. Die Frist von drei Monaten beginnt frühestens mit der Bekanntgabe der Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt (geplant Ende September 2014) zu laufen.

Antragsteller:

Antragsberechtigt sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Freie Berufe, usw., mit Sitz oder Niederlassung in Bayern, die einen zusätzlichen Ausbildungsplatz anbieten.

Ein zusätzlicher Ausbildungsplatz liegt vor:

- Wenn der Ausbildungsbetrieb bisher nicht ausgebildet hat. Dies gilt auch als erfüllt, wenn der Betrieb in den vorangegangenen 5 Jahren nicht mehr ausgebildet hat
- oder wenn zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses mehr Auszubildende beschäftigt waren als im Durchschnitt der letzten 3 Jahre, jeweils zum Stand 31.03.

Weitere Fördervoraussetzungen sind u.a.:

- Der/ die Auszubildende hat die Schule im Jahr 2014 verlassen und der/ die Jugendliche hat höchstens Hauptschulabschluss (einschließlich qualifizierenden Hauptschulabschluss)
oder
- der/ die Auszubildende hat die Schule im Jahr 2013 oder früher verlassen und hat höchstens einen mittleren Schulabschluss
oder
- wenn der Betrieb erstmalig ausbildet oder in den vorangegangenen 5 Jahren nicht mehr ausgebildet hat, sind höhere Schulabschlüsse förderungsunschädlich
oder
- wenn der Betrieb einen Jugendlichen in Teilzeitausbildung (§ 8 BBiG, § 27b HwO) ausbildet, sind höhere Schulabschlüsse förderungsunschädlich.
- Ausbildungsvertrag nur in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach BBiG oder HWO.
- Ausbildungsvertrag darf nicht vor dem 01.07.2014 abgeschlossen worden sein.
- Ausbildung darf frühestens am 01.07.2014, spätestens am 31.12.2014 beginnen.
- Wohnsitz des/der Jugendlichen am 01.07.2014 in Bayern.
- Keine Förderung von Zweitausbildungen.

Förderhöhe

bis zu 2.500 Euro

KONTAKT

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das
Zentrum Bayern Familie und Soziales
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth
Tel.: 0921 605-3388,
E-Mail: esf@zbfs.bayern.de

